

SATZUNG DER STADT WEDEL (HOLSTEIN) ÜBER DIE ERSTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 'REEPSCHLÄGERSTRASSE'

REPECHLAGERSTRASSE
GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BBOuG)

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BBOuG)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)

ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE (§ 18 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) 2 BBOuG)

OFFENE BAUWEISE (§ 22 (1) BauNVO)

GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 (3) BauNVO)

BAULINIE (§ 23 BauNVO)

BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

FLACHDACH

FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBOuG)

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN, BEFAHRBAR / NICHT BEFAHRBAR

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BESONDERE VERKEHRSLÄCHEN (VERKEHRSBERUHIGT)

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

EINFAHRT BZW. AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 (1) 14 BBOuG)

UMSPANNANLAGE

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBOuG)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BBOuG)

ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (§ 9 (1) 25 BBOuG)

ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER (§ 9 (1) 25 BBOuG)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN (§ 9 (1) 11 BBOuG)

EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 (1) 10 BBOuG)

KULTURDENKMAL (§ 10 Denkmalschutzgesetz)

EINSTUFUNG DER KULTURDENKMÄLER GEM. DENKMÄLER-KARTEI DES KREISES PINNEBERG

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 + 22 BBOuG)

STELLPLÄTZE

GARAGEN

Tiefgaragen

Gemeinschaftsstellplätze

Gemeinschaftsgaragen

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 21 + 18 BBOuG)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 70 cm VON OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) 10 BBOuG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (1) BBOuG)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 9 (1) 5 BauNVO)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

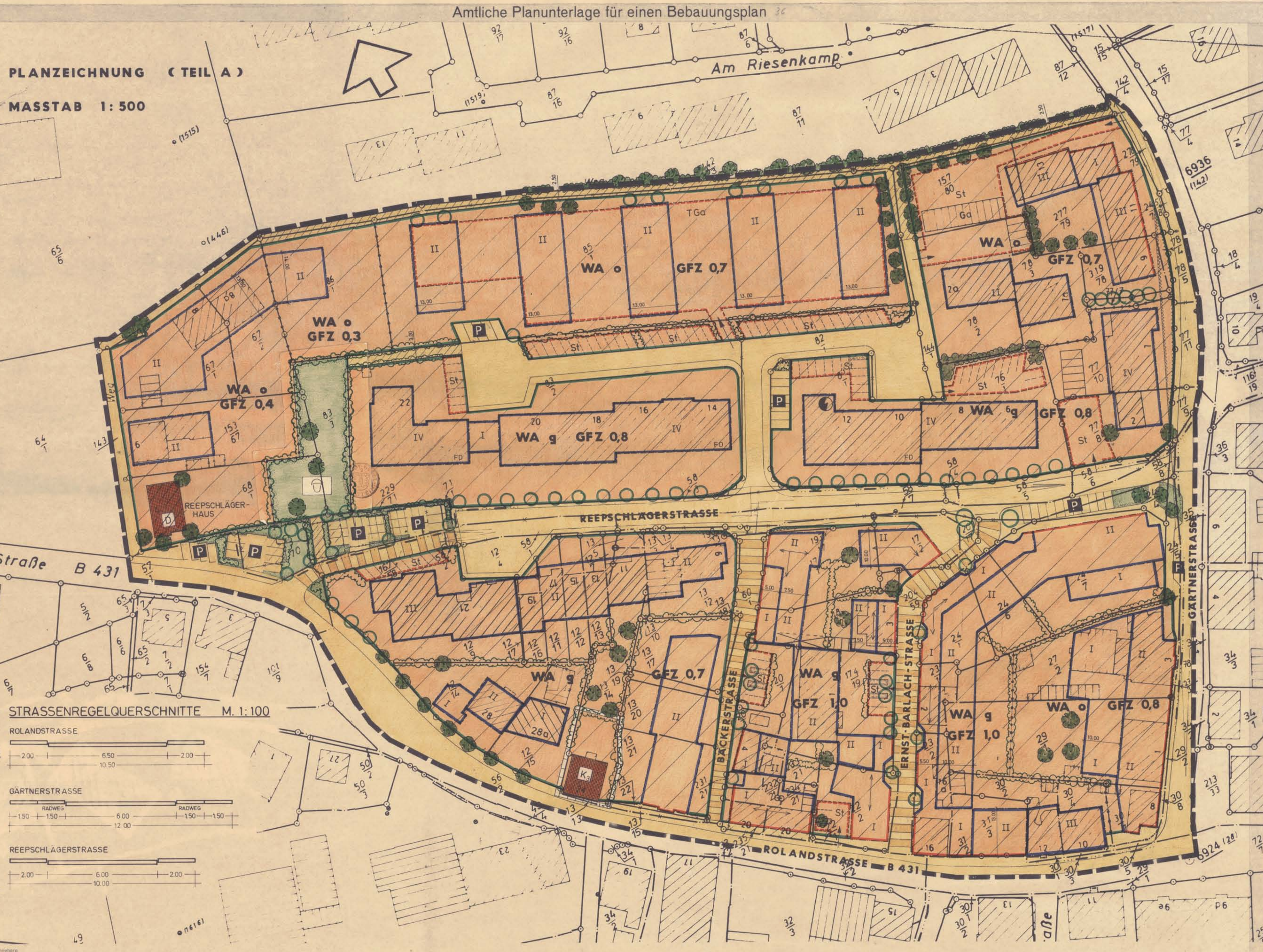
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE GEBÄUDE

KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE

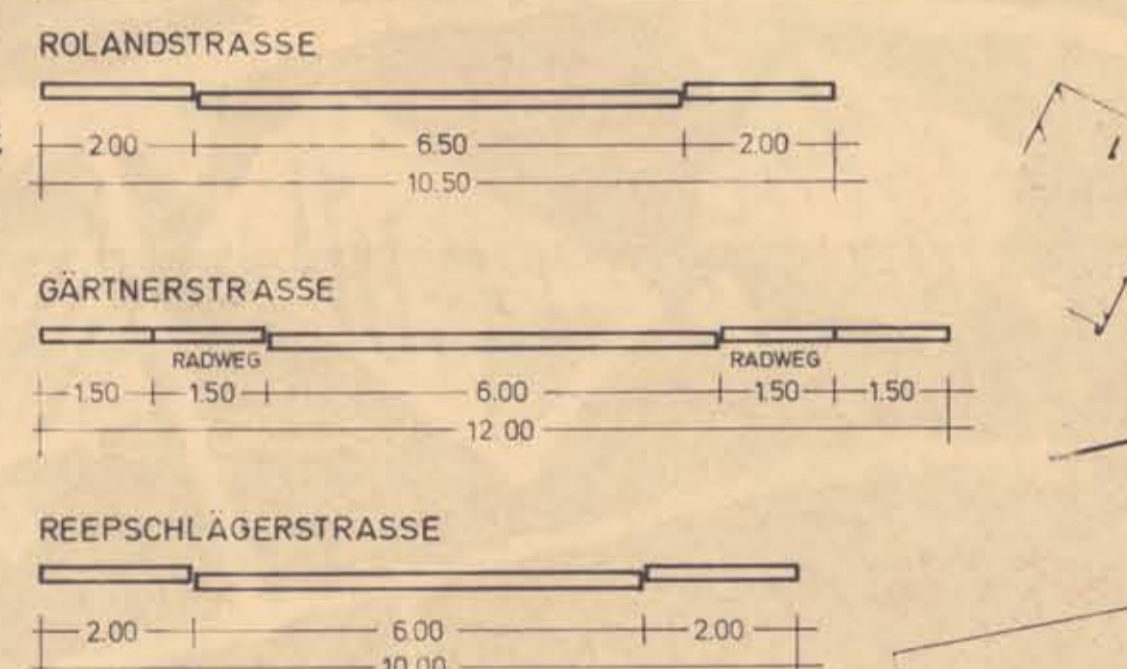
AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZES (BBOuG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 111 ABS. 1 DER LANDESBBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVO BL. SCHLESWIG-HOLSTEIN S. 141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28. MÄRZ 1979 (GVO BL. SCHLESWIG-HOLSTEIN S. 260), IN VERBINDUNG MIT § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (GVO BL. SCHLESWIG-HOLSTEIN S. 249) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 16. DEZEMBER 1982 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE ERSTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 FÜR DAS GEBIET 'REEPSCHLÄGERSTRASSE', BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.



PLANZEICHNUNG (TEIL A)

MASSTAB 1:500

STRASSENREGELQUERSCHNITTE M. 1:100



TEXT (TEIL B)

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NEBENANLAGE UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BBOuG NUR ALS AUSNAHME ZULASSIG, WENN SIE 5m² UMGEBTEN RAUM NICHT ÜBERSCHREITEN.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WIRD FESTGESETZT, DASS § 21 ABS. 5 BBOuG ANWENDUNG FINDET.

3.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

3.1 STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ALS AUSNAHME ZULASSIG, WENN STÄDTBAULICHE UND NACHBARSCHAFTSRECHTLICHE BELÄNGE DAVON NICHT ENTGEGENSTEHEN.
3.2 TIEFGARAGEN SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULASSIG, SIE SIND ZU BEGRÜNEN. IHRE OBERFLÄCHE DARF NICHT HÖHER ALS 0,5 m ÜBER DEM NIVEAU DER ZUGESCHWENGTEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE (FAHRBAHN) LIEGEN.

4.0 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IM BEREICH ZWISCHEN REEPSCHLÄGERSTRASSE, ROLANDSTRASSE, GÄRTNERSTRASSE

4.1 BAUKÖRPER NEUBAUTEN UND BAULICHE VERÄNDERUNGEN, WELCHE BREITER ALS 15 m SIND, MÜSSEN IN GEBÄUDEABSCHNITTE GEGLIEDERT WERDEN, DIE IN IHRER FASSADENGESTALTUNG DEUTLICH VONEINANDER ABWEICHEN. BEI DEM NEUBAU AN DER BÄCKERSTRASSE SOLL ZUR ROLANDSTRASSE HIN DURCH EIN VORRÄCH DER EINDRUCK EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE VERMITTELT WERDEN.
4.2 FASSADEN DIE FASSADEN DER GEBÄUDE SIND IN SICHTBAREN ROTEN ZIEGELMAUWERK AUSZUFÜHREN ODER GLATT ZU VERPUTZEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.
4.3 FARBBEGEBUNG FÜR DIE FARBLICHE GESTALTUNG DER VERPUTZTEN FASSADEN SIND HELLE ODER BEDECKTE FARBTÖNE ZU VERWENDEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN. FARBEVIELFALT IST UNZULASSIG. DIE FARBEN BENACHBARTER GEBÄUDE SIND AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBOuG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 16. DEZEMBER 1976

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18. OKTOBER 1982 BIS 19. NOVEMBER 1982 NACH VORHERIGER AM 9. OKTOBER 1982 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23. NOV. 1982 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 16. DEZEMBER 1982 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 16. DEZEMBER 1982 UND VOM 18. AUGUST 1983 GEBILLIGT.

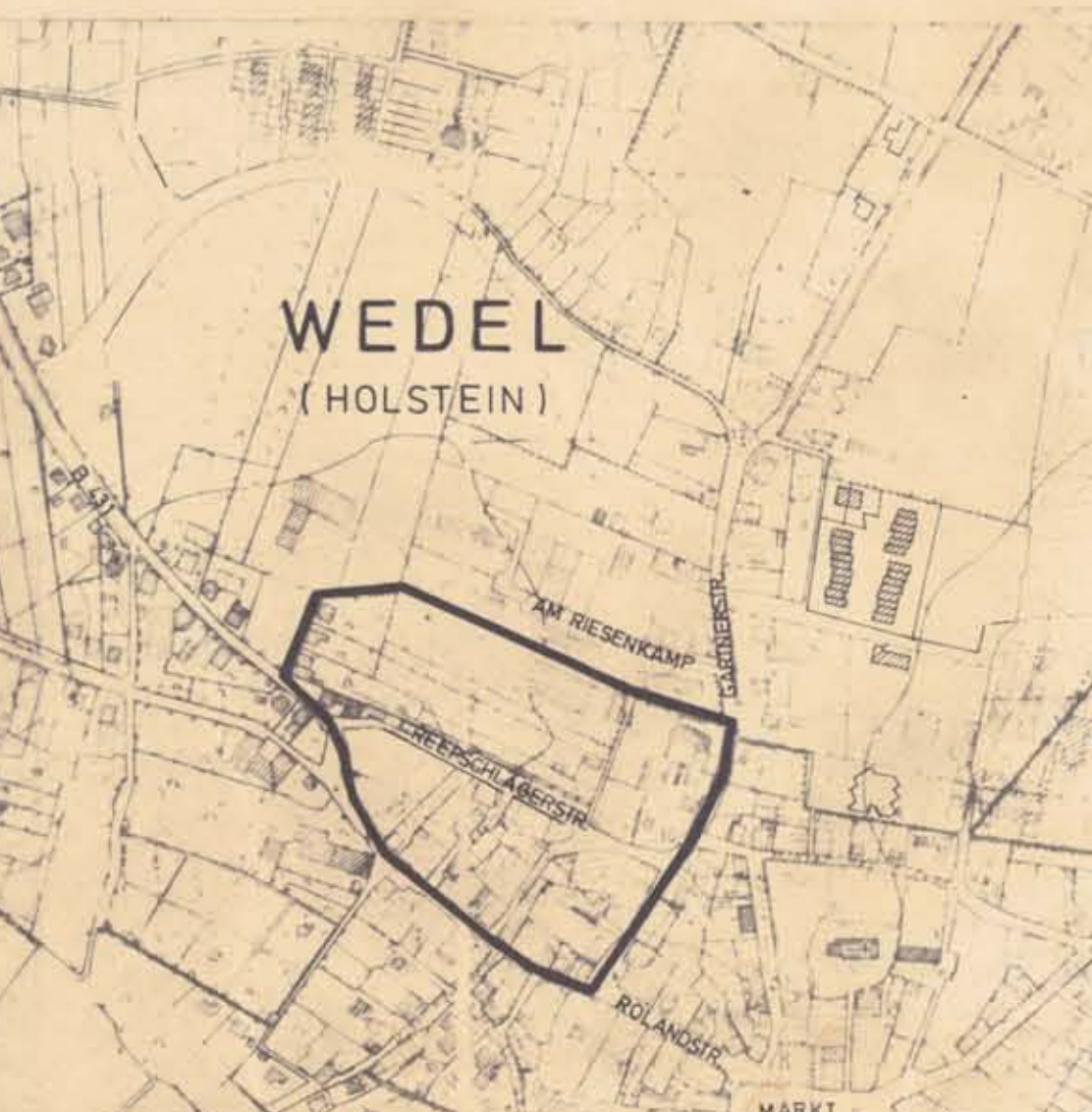
DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBOuG MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 16. DEZEMBER 1983 AZ. IV 900/51210-56.50 (36) MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 15. MÄRZ 1984 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENBEREINIGUNG WURDE MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 17. AUG. 1984 AZ. IV 910 4-512.113-56.50 (36) BESTÄTIGT. 26. NOV. 1985

DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG WIRD HIERT MIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 5. JAN. 1986 MIT DER BEWIRKTE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ARTS UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBUNDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 29. SEPT. 1983 DER MAGISTRAT
WEDEL (HOLSTEIN), DEN 29. SEPT. 1983 DER MAGISTRAT
PUNNEBERG, DEN 4. OKT. 1983 In Vertretung
WEDEL (HOLSTEIN), DEN 29. SEPT. 1983 DER MAGISTRAT
WEDEL (HOLSTEIN), DEN 12. APRIL 1984 DER MAGISTRAT
WEDEL (HOLSTEIN), DEN 2. DEZ. 1985 DER MAGISTRAT
WEDEL (HOLSTEIN), DEN 26. NOV. 1985 DER BÜRGERMEISTER
WEDEL (HOLSTEIN), DEN 5. JAN. 1986 DER MAGISTRAT



ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:5000